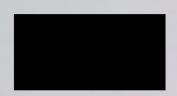


POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97 10117 Berlin

BEARBEITET VON VB5

REFERAT/PROJEKT Referat V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-FAX +49 (0) 30 18 682-

E-MAIL @bmf.bund.de

DATUM 15. April 2016

Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Schwarze Liste der Steueroasen der Bundesregierung

BEZUG Ihr Antrag vom 11. April 2016

GZ V B 5 - O 1319/16/10089

DOK 2016/0357299

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter

mit Ihrer E-Mail vom 11. April 2016 über das Internetportal www.fragdenstaat.de stellen Sie nachfolgenden Antrag nach § 1 IFG;

Sie bitten um Übersendung von

"Akten, die nachvollziehbar machen, ob Kaiman-Inseln in der schwarzen Liste der Steueroasen der Bundesregierung enthalten sind?"

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Ihren Antrag lehne ich ab.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Selle 2 Begründung:

Zu I.

§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Nach § 1 Absatz 2 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur für die bei der jeweiligen Behörde vorhandenen Informationen bzw. Akten. Einen Anspruch auf Informationsbeschaffung vermittelt das IFG nicht. Das IFG begründet auch keinen Anspruch auf sonstige Auskunftserteilung, etwa auf Beantwortung von Sach- oder Fachfragen oder Fragen, welche auf eine Bewertung der vorhandenen amtlichen Information abzielen. Auch Berichte über die aktuelle oder zukünftig geplante Behördentätigkeit sind nach dem IFG nicht geschuldet.

Eine von Ihnen angesprochene "schwarze Liste der Steueroasen der Bundesregierung" existiert im Bundesministerium der Finanzen nicht. Insoweit wird Ihr Antrag mangels vorhandener amtlicher Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG) abgelehnt.

Eine "Liste" von Staaten, die die Voraussetzungen für Maßnahmen nach der Steuerhinterziehungsbekämpfungsverordnung (SteuerHBekV) vom 18. September 2009 erfüllen, wird zum jeweils gegebenen Zeitpunkt bekanntgegeben [vgl. BMF-Schreiben - IV B 2 - S 1315/08/10001-09 - (2009/0816912) - vom 5. Januar 2010]. Derzeit ist kein Staat als nicht "kooperativ" im Sinne dieses Schreibens aufgelistet.

Das BMF-Schreiben führt diesbezüglich aus:

"Nach den vorgenannten Vorschriften gelten Staaten und Gebiete als nicht kooperativ, wenn

- a) mit ihnen kein Abkommen besteht, das die Erteilung von Auskünften entsprechend Artikel 26 des Musterabkommens der OECD zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen in der Fassung von 2005 vorsieht,
- b) sie keine Auskünfte in einem vergleichbaren Umfang erteilen und
- c) bei ihnen keine Bereitschaft zu einer entsprechenden Auskunftserteilung besteht.

Die Voraussetzung des Buchstaben c) ist insbesondere dann erfüllt, wenn die Staaten und Gebiete nach förmlicher Aufforderung nicht bereit sind, Rechtsgrundlagen für einen entsprechenden Auskunftsaustausch mit Deutschland zu schaffen."

Die maßgeblichen Dokumente stehen im Internet und sind damit öffentlich zugänglich (§ 9 Absatz 3 IFG). Da Sie sich auch bezüglich der Form Ihrer Antragstellung des Internets bedienten, gehe ich davon aus, dass Ihnen eine eigenhändige Informationsbeschaffung auch zumutbar ist.

Das Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz vom 29. Juli 2009 kann beispielsweise unter <a href="http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F*[%40attr_id%3D%27bgbl109s2302.pdf%27]#_bgbl__%2F%2F*[%40attr_id%3D%27bgbl109s2302.pdf%27]__1460619120914 abgerufen werden.

Die Steuerhinterziehungsbekämpfungsverordnung vom 18. September 2009 kann beispielsweise unter https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/steuerhbekv/gesamt.pdf abgerufen werden.

Das zitierte BMF-Schreiben vom 5. Januar 2010 kann unter http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Internationales_Steuerrecht/Allgemeine_Informationen/2010-01-05-SteuerHBekV-nicht%20kooperierende%20Staaten.html abgerufen werden.

Zu II.

Der Bescheid ergeht als einfache Auskunft gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

